Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 55.

(Nr. 4540.) Beschluß des Königlichen Staatsministeriums, betreffend die Abänderung der Nr. 14. der Instruktion vom 15. Mai 1838. zur Bildung der, in den §§. 17. und 31. des Gesetzes zum Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11. Juni 1837. (Gesetz-Sammlung S. 165. ff.) erwähnten Vereine von Sachverständigen. Vom 15. Oktober 1856.

Die Nr. 14. der Instruktion vom 15. Mai 1838. zur Bildung der, in den §§. 17. und 31. des Gesetzes zum Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11. Juni 1837. (Gesetz-Sammlung S. 165. ff.) erwähnten Vereine von Sachverständigen wird, wie folgt, abgeändert:

14) Der Verein ist befugt, an Gebühren für das Gutachten fünf bis funfzig Thaler zu liquidiren, welche von dem Gericht, wie andere baare Auslagen, zu berichtigen sind. Dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bleibt die Anordnung wegen Vertheilung der Gebühren überlassen.

Stempel werden zum Gutachten nicht verwandt.

Berlin, den 15. Oktober 1856.

Königliches Staatsministerium.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten: v. Manteuffel.

Jahrgang 1856. (Nr. 4540—4541.) (Nr. 4541.)

Ausgegeben zu Berlin den 30. Oktober 1856.

(Nr. 4541.) Privilegium wegen Emission von 12,250,000 Thaler Prioritäts-Obligationen III. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 20. Oktober 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft auf Grund des mit dem Eisenbahnkommissariate zu Cöln unter dem 13. und 14. Februar d. J. abgeschlossenen Vertrages wegen Uebernahme des Baues und Betriebes der Ruhr-Sieg Bahn, sowie des Gesetzes vom 30. April d. J., betreffend die Bewilligung einer Zinsgarantie für das Anlagekapital der erwähnten Bahn, den Antrag gestellt hat, ihr zum Zwecke der gedachten Bauausführung die Aufnahme einer Anleihe zum Betrage von 12,250,000 Thalern mittelst Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen zu gestatten, so wollen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Sammlung für 1833. S. 75. ff.) durch gegenwärtiges Privilegium die Emission der erwähnten Obligationen unter nachfolgenden Bedingungen genehmigen.

§. 1.

Die Obligationen, im Gesammtbetrage des vorläufig auf 12,250,000 Thaler festgestellten Anlagekapitals, werden unter der Bezeichnung: „Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft III. Serie" nach dem anliegenden Schema A. in Apoints von 100 Thalern unter fortlaufenden Nummern von 1. bis 122,500. stempelfrei ausgefertigt und mit Zinskupons nach dem Schema B. versehen.

Auf der Rückseite der Obligationen wird dieses Privilegium abgedruckt. Dieselben werden von der Königlichen Eisenbahn-Direktion unterschrieben und von dem Rendanten der letzteren kontrasignirt.

Die Zinskupons werden mit dem Faksimile der Direktion versehen und von einem Beamten derselben ausgefertigt. Die erste Serie der Zinskupons für zehn Jahre wird den Obligationen beigegeben und die folgende jedesmal gegen die der vorhergehenden beigefügte Empfangs-Anweisung ausgewechselt.

§. 2.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit drei und einem halben Prozent jährlich verzinset und die Zinsen in halbjährigen Raten postnumerando am 1. Juli und 2. Januar von der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse in Elberfeld, sowie von den durch die Direktion in öffentlichen Blättern namhaft zu machen-

machenden Bankiers ausbezahlt. Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von den in den betreffenden Kupons bestimmten Zahlungsterminen an gerechnet, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§. 3.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, wozu nach Vorschrift des Eingangs erwähnten Vertrages vom 13. und 14. Februar d. J. alljährlich der nach Deckung der laufenden Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebs-Ausgaben, sowie des zum Reservefonds fließenden Betrages verbleibende Theil der Betriebseinnahme, bis zur Höhe eines halben Prozents desselben unter Zuschlag der durch die eingelöseten Prioritäts-Obligationen ersparten Zinsen, verwendet wird. Die Amortisation wird im Wege der Ausloosung bewirkt. Letztere findet im Monat Juli des nächstfolgenden Jahres statt und die Auszahlung des Nominalbetrages der hiernach zur Amortisation gelangenden Prioritäts-Obligationen erfolgt am 2. Januar des darauf folgenden Jahres.

Der Verwaltung der Bergisch-Märkischen Eisenbahn bleibt das Recht vorbehalten, mit Genehmigung des Staats sowohl den Amortisationsfonds zu verstärken und dadurch die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen, als auch sämmtliche Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter jederzeit mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen.

§. 4.

Angeblich vernichtete oder verlorene Prioritäts-Obligationen werden nach dem im §. 30. des Gesellschaftsstatuts der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft vorgeschriebenen Verfahren für nichtig oder verschollen erklärt und demnächst ersetzt. Die Mortifikation angeblich verlorener oder vernichteter Zins-Kupons ist nicht zulässig.

§. 5.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Beträge nebst den fälligen Zinsen Gläubiger der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft und haben in dieser Eigenschaft ein unbedingtes Vorzugsrecht vor den Stammaktien, sowie eine Hypothek an der Ruhr-Sieg Eisenbahn. Für die Zahlung der Zinsen haftet nach Maaßgabe des Vertrages vom 13. und 14. Februar d. J. der Reinertrag der Bahn und, sofern dieser nicht ausreicht:

1) zunächst und zwar für ¼ Prozent die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, jedoch unter Vorbehalt des Vorzugsrechts, welches zufolge Privilegiums vom 2. Oktober 1848. und 28. Juli 1849., 11. März 1850., 5. September 1855. und 6. Juli 1853. den Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn im Gesammtbetrage von 3,400,000 Rthlrn., sowie denen der Dortmund-Soester Bahn im Betrage von 1,350,000 Rthlrn. zusteht, und

2) für die weiteren 3¼ Prozent der Staat.

Zur Sicherung des von der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft hiernach gewährleisteten Zinsenantheils ist den Prioritätsgläubigern das unbewegliche und bewegliche Eigenthum der Gesellschaft verhaftet.

§. 6.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders, als nach Maaßgabe der in §. 3. enthaltenen Amortisations-Bestimmungen zu fordern, ausgenommen:

a) wenn die Zinszahlung für verfallene und vorschriftsmäßig präsentirte Zinskupons länger als drei Monate unberichtigt bleibt;

b) wenn der Transportbetrieb auf der Ruhr-Sieg Bahn aus Verschulden der Gesellschaft länger als sechs Monate ganz aufhört;

c) wenn die im §. 4. festgesetzte Amortisation nicht innegehalten wird.

In den Fällen ad a. und b. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons, zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes.

In dem sub c. bezeichneten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen.

In allen Fällen des vorstehenden Paragraphen ist eine gesetzliche Inverzugsetzung nöthig, um die an den Verzug geknüpften Folgen eintreten zu lassen.

§. 7.

Die Ausloosung der zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen geschieht in Gegenwart eines Mitgliedes der Königlichen Eisenbahndirektion und eines protokollirenden Notars in einem, vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß

niß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet ist.

§. 8.

Die Nummern der ausgelooseten Prioritäts-Obligationen werden binnen vierzehn Tagen nach Abhaltung des im §. 7. gedachten Termins bekannt gemacht, die Auszahlung derselben aber erfolgt bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse in Elberfeld und denjenigen Bankiers, welche die Königliche Eisenbahndirektion in öffentlichen Blättern namhaft machen wird, an die Vorzeiger der betreffenden Prioritäts-Obligationen gegen Auslieferung derselben und der dazu gehörigen, noch nicht fälligen Zinskupons.

Werden die Kupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden an dem Kapitalbetrage gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet, sobald dieselben zur Zahlung präsentirt werden.

Im Uebrigen erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung jeder Prioritäts-Obligation mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem dieselbe ausgeloost und, daß dies geschehen, öffentlich bekannt gemacht wurde. Die im Wege der Amortisation eingelöseten Prioritäts-Obligationen werden in Gegenwart eines Mitgliedes der Königlichen Eisenbahndirektion und eines protokollirenden Notars verbrannt, und es wird eine Anzeige darüber unter Angabe der Nummern der vernichteten Dokumente durch öffentliche Blätter bekannt gemacht.

§. 9.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgelooset und gekündigt sind, und welche ungeachtet der Bekanntmachung in öffentlichen Blättern nicht rechtzeitig zur Realisation eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von der Königlichen Eisenbahndirektion alljährlich einmal öffentlich aufgerufen. Gehen sie aber dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realisation ein, so erlischt jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritäts-Obligationen von der Direktion öffentlich bekannt gemacht wird. Obgleich also aus dergleichen Prioritäts-Obligationen keinerlei Verpflichtungen für die Gesellschaft in späterer Zeit abgeleitet werden können, so steht doch der Generalversammlung frei, die gänzliche oder theilweise Realisirung derselben aus Billigkeitsrücksichten zu beschließen.

§. 10.

Die im vorstehenden Paragraphen vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachun-

machungen erfolgen durch den Staats-Anzeiger, eine Berliner, eine Cölner, eine Barmer und eine Elberfelder Zeitung.

§. 11.

Den Inhabern von Prioritäts-Obligationen steht der Zutritt zu den Generalversammlungen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft offen; jedoch haben sie als solche nicht das Recht, sich an den Verhandlungen oder Abstimmungen zu betheiligen.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine andere, als die in dem Gesetze vom 30. April 1856. bestimmte Gewährleistung von Seiten des Staates zu geben oder den Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Berlin, den 20. Oktober 1856.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

Schema A.

Schema A.

Stamm-Ende.

Bergisch-Märkische Eisenbahn-Prioritäts-Obligation Serie III. №.....

Abgegeben
am
an

Unterzeichnet
von Herrn Direkt.
= = =
= = =

Beigegeben
20 Zins-Kupons der Serie I.
pro 18..—18..

Bergisch-Märkische Eisenbahn.

№..... Prioritäts-Obligation III. Serie

der

Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft

№ ....

über

Einhundert Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat einen Antheil von Einhundert Thalern an dem nach den Bestimmungen des umstehenden, am ..ten .... 18.. von Sr. Majestät dem Könige von Preußen bestätigten Planes emittirten Kapitale von 12,250,000 Thalern in Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft III. Serie.

Elberfeld, den ..ten .... 18..

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Dieser Obligation sind beigegeben worden:
20 Zins-Kupons der Serie I. für die Jahre 18..—18..

Schema B.

Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft.

Anweisung

zu der Prioritäts-Obligation III[ter] Serie № ...... gehörig.

Inhaber empfängt am ..ten .... 18.. gegen diese Anweisung gemäß §. 2. des Planes zur Emission eines Kapitals von 12,250,000 Thalern Preußisch Kurant in Prioritäts-Obligationen an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die zweite Serie von zwanzig Stück Zins-Kupons zur vorbezeichneten Prioritäts-Obligation.

Elberfeld, den ..ten .... 18..

Königliche Eisenbahn-Direktion. Ausgefertigt.

Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft.

Serie I. **Zins-Kupon** № I.

zu der

Prioritäts-Obligation III. Serie №..... gehörig.

Inhaber empfängt am ..ten .... 18.. / ..ten .... 18.. gegen diesen Kupon an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen 1 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. Preuß. Kurant als Zinsen vom ..ten .... 18.. bis ..ten .... 18.. / ..ten .... 18.. bis ..ten .... 18..

Elberfeld, den ..ten .... 18..

Königliche Eisenbahn-Direktion. Ausgefertigt.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von dem in dem vorstehenden Kupon bestimmten Zahlungstermine an gerechnet, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei. (Rudolph Decker.)